An unsere Geschäftspartner

PARTNERINFORMATION 02.13

Sehr geehrte Geschäftspartner,

wir senden Ihnen vorliegende Partnerinformation 02.13 anlässlich des Inkrafttretens der Bauproduktenverordnung (BauPV) zum 01. Juli 2013.

Wir als Ihr Partner versichern Ihnen, dass wir alle Voraussetzungen geschaffen haben, um allen Anforderungen der BAU PV, sowohl an uns als Hersteller als auch an Sie als Bauelementehändler, gerecht zu werden.

Neben einigen allgemein gültigen Hinweisen zum Thema informieren wir unsere Partner wie wir mit dieser Verordnung umgehen. Desweiteren geben wir Ihnen Empfehlungen für Ihren Umgang mit dem Thema an die Hand.

Auf den nächsten Seiten berichten wir über folgende Aspekte der BauPV:

1. Allgemeine Informationen und Begriffsdefinitionen
2. Rollenverteilung im Sinne der BauPV
3. Rechte und Pflichten für Händler und Hersteller
4. Der Umgang mit der BauPV bei HeKa
5. Chancen durch die BauPV für den Fachhandel

Sollten Sie Fragen haben zögern Sie nicht uns anzurufen. Unsere Zentrale wird Sie an Fachleute auf dem Gebiet der BauPV weiterleiten.

Ihr HeKa-Team

HeKa - Heidelberger Straße 1 - 76676 Graben-Neudorf - Tel. 07255 7114-0 - Fax 07255 7114-32

1. Allgemeine Informationen und Begriffsdefinition

Die **Bauproduktenverordnung** (kurz: „BauPV“) ersetzt die bisher geltende Bauproduktenrichtlinie und tritt ab 01.Juli 2013 in Kraft. Mit dem Wechsel von einer Richtlinie zu einer Verordnung wird sie für alle Beteiligten verbindlich – ähnlich einem Gesetz.

Das Ziel der BauPV ist es, den europaweiten Markt für Bauprodukte transparenter zu machen. Die Grundlage hierfür sind europaweit gleiche Normen zur Beschreibung von Bauprodukten. Für Fenster und Türen ist dies die **DIN EN 14351-1**. Sie beschreibt die technischen Regeln zur Prüfung von Fenstern oder Türen und enthält Vorschriften zur Zusammenfassung von Prüfergebnissen in Leistungsklassen. Da viele Länder ihre nationalen Prüfverfahren zu Gunsten dieser europaweit einheitlichen Norm aufgegeben haben spricht man von einer **harmonisierten Norm**.

Damit sich der Endkunde auf einen Blick versichern kann, dass ein Bauprodukt in Übereinstimmung („Konformität“) mit der harmonisierten Norm hergestellt wurde, verlangt die BauPV die sichtbare Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen.

Um das Ziel der **Markttransparenz** zu erreichen verlangt die Verordnung, dass alle Bauprodukte eine Beschreibung ihrer Qualität im Sinne der DIN EN 14351-1 ausweisen. Für Fenster und Türen wurden aus den 24 **Leistungseigenschaften** welche die Norm beschreibt einzelne Merkmale als **Mindestanforderung** eingestuft. Diese müssen immer ausgewiesen werden.

Die Mindestanforderungen in Deutschland verlangen eine Erklärung folgender Leistungen - sogenannte **mandatierte Eigenschaften -** in einer **Leistungserklärung**:

Widerstandsfähigkeit gegen Windlast

Schlagregendichtheit

Wärmedurchgangskoeffizient

Strahlungseigenschaften

Luftdurchlässigkeit

Eine Beschreibung aller Leistungseigenschaften ist an vielen Stellen im Internet veröffentlicht. Wir möchten folgendes Dokument[1] besonders empfehlen:

[1] Quelle: http://www.bautipps.de/sites/default/files/pdf/hausbau1212_anforderungen_din_14351-1_fensternorm.pdf

HeKa - Heidelberger Straße 1 - 76676 Graben-Neudorf - Tel. 07255 7114-0 - Fax 07255 7114-32

2. Rollenverteilung im Sinne der BauPV

Die BauPV erhebt den Anspruch, das Vertrauen der Bürger in CE-gekennzeichnete Produkte zu stärken. Vor dem Hintergrund des europaweiten Handels von Fenstern und Türen vermittelt das CE-Kennzeichen die Sicherheit, dass sich der Hersteller an die europäischen Richtlinien hält.

Bauelemente durchlaufen jedoch häufig einen mehrstufigen Handelsweg. Die BauPV fasst daher die Pflichten der verschiedenen Beteiligten durch die Rolle des **Wirtschaftsakteurs** zusammen. Wirtschaftsakteure im Sine der BauPV sind[2]:

- Hersteller
- Importeure
- Händler.

Eine kompakte Zusammenfassung der wesentlichen Pflichten ist in der Fachzeitschrift „Glaswelt“ Ausgabe 06.2013 abgedruckt. Darin heißt es sinngemäß:

Die Umfangreichsten **Pflichten** hat **der Hersteller**, da nur er bestimmte Aufgaben wahrnehmen kann. Weil nur er den Fertigungsprozess in allen Einzelheiten kennt, ist der Hersteller für die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens und die Qualitätssicherung in Form einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) verantwortlich.

Zwischen dem **Importeur** und dem Händler wird unterschieden, wenn Produkte aus Drittländern in den europäischen Gemeinschaftsmarkt eingeführt werden. Der Importeur **muss sicherstellen**, dass diese Produkte mit den in der Gemeinschaft geltenden Anforderungen übereinstimmen.

Der **Händler** hingegen **muss sich vergewissern**, dass Produkte unter namentlicher Nennung des Herstellers mit dem CE-Kennzeichen versehen sind. Weiter trifft ihn die **Verpflichtung** sicherzustellen, dass Produkte nachgebessert oder zurückgenommen werden, wenn sie nicht der Leistungserklärung entsprechen oder andere Anforderungen der Verordnung nicht erfüllen.

Bitte beachten Sie: ein **Händler kann zum Hersteller werden**, wenn er das Produkt selbst komplettiert – zum Beispiel beim Zukauf eines Haustür-Rohlings mit separat zugekaufter und eingebauter Füllung.

Eine vollständige Beschreibung aller Pflichten findet sich in dem Merkblatt „Pflichten der Wirtschaftsakteure“ vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, welches im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht ist:

http://www.stmwivt.bayern.de/fileadmin/Web-Dateien/Dokumente/europa/Wirtschaftsakteure.pdf

[2] In dieser Liste ausgenommen ist die Rolle des Bevollmächtigten – er handelt im Auftrag eines Unternehmens welches seinen Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft hat.

HeKa - Heidelberger Straße 1 - 76676 Graben-Neudorf - Tel. 07255 7114-0 - Fax 07255 7114-32

3. Pflichten für Händler und Hersteller im geschäftlichen Alltag

Die BauPV schreibt den **Händlern** von Fenstern und Türen eine gewichtige Rolle zu.

Als Inverkehrbringer müssen sie sich vergewissern, dass Bauprodukte CE-gekennzeichnet sind und den Aussagen der Leistungserklärung genügen. Werden Bauprodukte gehandelt welche zB:

- kein CE-Kennzeichen tragen
- keine Leistungserklärung ausweisen, oder
- nicht der erklärten Leistung genügen

muss er nachbessern oder, soweit angemessen, **zurücknehmen**.

Zur **Risikominderung für den Händler** empfiehlt es sich bei renommierten Herstellern einzukaufen. Sie vermitteln ihm die Sicherheit, dass oben genannte Probleme nicht auftreten und sorgen dafür, dass die BauPV nicht zu einer Belastung für den Händler wird.

Der **Hersteller** erfüllt alle Anforderungen der BauPV wenn er folgende **Aufgaben** vollständig wahrnimmt:

- **Kennzeichnung** aller Bauprodukte mit einem **Kurz-CE-Zeichen** unter namentlicher Nennung des Herstellers sowie einer eindeutigen Information zur Ermittlung der mandatierten Eigenschaften (zb. Auftragsnummer und Positionsnummer) **oder** Kennzeichnung mit einem **ausführlichen CE-Zeichen** auf dem Produkt und/oder den Lieferscheinen.
- Aushändigen einer Leistungserklärung für jedes hergestellte Element unter ausführlicher Nennung mindestens der mandatierten Eigenschaften. Zusammenfassung gleicher Elemente (zB. 10 Stück einer Auftragsposition) sind zulässig, **pauschale Leistungserklärungen** für allgemeine Bauformen (zB. Dreh-Kipp-Fenster) **sind nicht zulässig, wenn die tatsächlichen Leistungseigenschaften schlechter sind als ausgewiesen**.
- Führung einer angemessenen **technischen Dokumentation** umfassend
    - eine Herstellererklärung zur werkseigenen Produktionskontrolle
    - eine technische Systembeschreibung
    - Prüfzeugnisse zu den Aussagen in der Leistungserklärung.

Wichtiger Hinweis:

Beim Transport von Bauelementen kann die Kennzeichnung mit dem CE Zeichen durch die Behörden kontrolliert werden. Zur Vereinfachung dieser Situation empfehlen wir **stets Lieferpapiere mitzuführen**, welche die **CE Kennzeichnung für die Fracht** ausweisen. Auf diesem Weg kann auf das Abladen zum Vorweisen der im Element angebrachten CE-Kennzeichnung verzichtet werden.

HeKa - Heidelberger Straße 1 - 76676 Graben-Neudorf - Tel. 07255 7114-0 - Fax 07255 7114-32

4. Der Umgang mit der BauPV bei HeKa

HeKa wird seine Partner durch eine **EDV-basierte Wissensdatenbank** unterstützen. Bereits bei der Auftragserfassung werden alle **Leistungseigenschaften** individuell **für jede Position** ermittelt und in der Datenbank gespeichert. Die CE-Kennzeichnung sowie die Leistungserklärung werden auf Basis dieser Daten erstellt. Ergänzende Informationen der technischen Dokumentation werden auf unserer Web-Seite www.heka.de im login-Bereich zur Verfügung gestellt.

HeKa-Fenster und -Türen werden mit einem **Kurz-CE-Zeichen (Anlage I)** etikettiert. Dies wird in der Regel im Blendrahmenfalz bandseitig unten platziert sein und neben der Herstellernennung die Auftrags- sowie die Positionsnummer ausweisen.

Die bekannten **HeKa-Lieferpapiere** werden um eine **CE-Kennzeichnung für den Gesamtauftrag (Anlage II)** sowie eine Aufstellung der Produkteigenschaften aller Positionen des Auftrags erweitert. Wir empfehlen diese **Papiere beim Transport** bis zum Erreichen der Baustelle **mitzuführen** um im seltenen Fall einer Kontrolle des Warenverkehrs die CE-Kennzeichnung problemlos vorweisen zu können.

Die **Leistungserklärung (Anlage III)** wird zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung angefertigt und von HeKa an unseren Geschäftspartner gesendet. Sie weist u.a. die mandatierten Eigenschaften der Bauprodukte aus und trägt die Unterschrift eines Handlungsbevollmächtigten der Herstellerfirma. Gemäß BauPV **muss** diese **dem Endkunden weitergegeben werden**. Wir empfehlen unseren Partnern Ihrerseits ebenso im Zuge der Rechnungsstellung Ihrer Weitergabeverpflichtung für dieses wichtige Dokument nachzukommen.

Auf allen HeKa-Unterlagen dient die Auftrags- und Positionsnummer als eindeutige Bezugsnummer. Unter Nennung dieser Information können wir auch zu einem späteren Zeitpunkt noch alle Produktinformationen rekonstruieren. Nachfolgende Übersicht fasst zusammen welche Informationen auf welchem Dokument ausgewiesen werden.

	Kurz-CE-Zeichen am Element	CE-Kennz. auf dem Lieferschein	Leistungserklärung	HeKa-Wissensdatenbank
CE Label	✓	✓		
Auftragsnr. Chargennr.	✓	✓	✓	✓
Herstellerkennung	Kurz	Ausführlich	Ausführlich	
Mandatierte Eigenschaften		✓	✓	✓
Unterschrift			✓	

5. Chancen durch die BauPV für den Fachhandel

Mit Inkrafttreten der BauPV erfährt der Markt für Bauelemente eine bedeutende Veränderung. Insbesondere im europaweiten Handel mit Bauprodukten wurden Qualitätsunterschiede von Fenster und Türen nicht transparent gemacht. Elemente unterschiedlicher Hersteller, auch unterschiedlicher Profilsysteme, wurden nicht selten maßgeblich über den Preis gehandelt.

Man kann davon ausgehen, dass die mandatierten Produkteigenschaften an Bedeutung gewinnen werden – beim U-Wert ist dies bereits der Fall.

Die Regelungen der BauPV kann man somit als Unterstützung für qualitätsbewusste Händler interpretieren. Im Umgang mit Planern oder ausschreibenden Stellen kann nun die Leistungsfähigkeit des gehandelten Produkts in den Fokus gerückt und dem Preis gegenübergestellt werden. Für jedes Bauprodukt, welches in Deutschland gehandelt wird, muss eine Leistungserklärung die wesentlichen Produkteigenschaften ausweisen.

Wir erkennen unseren Beitrag indem wir unsere Partner professionell und mit modernster Technik unterstützen. Wir möchten mit korrekter Kennzeichnung und aussagekräftigen Auftragsbegleitunterlagen dazu beitragen, dass die BauPV für Sie nicht zu einer Belastung wird.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und freuen uns auf eine weiterhin erfolgreiche Partnerschaft

HeKa - Heidelberger Straße 1 - 76676 Graben-Neudorf - Tel. 07255 7114-0 - Fax 07255 7114-32